

Padel: Ergänzende Regelungen zur Tennisordnung

Ergänzung der Spartenordnung Tennis um die Padelordnung.

Diese Ergänzungen dienen dazu, die spezifischen Regelungen der Sportart Padel als Teil der Tennissparte des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes (DGSV) in die bestehende Tennisordnung zu integrieren. Padel ist eine eigenständige Sportart und untersteht organisatorisch der Sparte Tennis und dessen Spartenleitung. Folgende Regelungen gelten spezifisch für die Sportart Padel. Die Regelungen der Spartenordnung Tennis werden anerkannt und gelten weiterhin.

§1 Mitgliedschaft in der Sparte Tennis für Padelinteressen

(1) Die Sportart Padel ist organisatorisch der Sparte Tennis des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes (DGSV) zugeordnet. Ihre Regelungen sind Teil der Tennisordnung und gelten ergänzend, soweit sie spezifisch auf Padel zugeschnitten sind.

(2) Mitglied der eingegliederte Sportart "Padel" kann jede Person werden, die einem dem DGSV angeschlossenen Gehörlosensportverein in Deutschland angehört.

(3) Jeder Gehörlosensportverein ohne Tennis/Padel Abteilung soll nach Möglichkeit eine solche Abteilung gründen. Jeder Padel-Athlet soll als Mitglied einer Tennis/Padel Abteilung geführt werden. Aktive Padel-Athleten sollen ebenfalls in der Vereinsdatenbank (Tennis) eingetragen werden.

§2 Rechtsordnung

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der DGSV-Sparte Tennis werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.

(2) Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der DGSV-Sparte Tennis (siehe RO § 1 Absatz 3) entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.

(3) Als Rechtsunterlagen dienen der DGSV-Sparte Tennis die Ordnungen des DTB/DPV, dessen Spielregeln, die Satzung des DGSV, die Ordnungen der DGSV-Sparte Tennis, die Regeln des DPV, des DTB und die Regeln der Federación Internacional de Pádel (FIP).

(4) In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Tennis nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

Padel: Ergänzende Regelungen zur Tennisordnung

(5) Die Anrufung des Sportgerichts des DGSV nach Entscheidung der ersten Instanz (laut § 37 der Satzung des DGS) wird durch das Sportgericht nur dann überprüft, wenn das Sportgericht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und muss rechtsverbindlich vom Verein unterzeichnet werden.

(6) Die Sparte Tennis/Padel erkennt die FIP (International Padel Federation) als die Weltverband des Padel-Sports und die EDF (European Padel Federation) als Europäischen Padel Verband an.

§3 Inkrafttreten

Die ergänzenden Regelungen Padel zur Spartenordnung Tennis treten mit der Spartentagung am tt.mm.jjjj in Kraft.